

10. Auszug aus dem Entscheid vom 23. Februar 1942

i. S. Sommer.

Verwertungsaufschub in Betreibungen für periodische Unterhaltsbeiträge (Art. 25 Vo über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung, vom 24. Jan. 1941). Betreibungen für Forderungen, die für ihren *Gläubiger Alimentencharakter* haben, fallen, auch wenn sie gegen den *Bürgen* gerichtet sind, unter Art. 25 Abs. 4 Vo; daher Verwertungsaufschub nur bis auf 3 Monate zulässig.

Ajournement de la vente dans des poursuites pour contributions périodiques à des aliments (art. 25 OCF du 24 janvier 1941 atténuant à titre temporaire la rigueur de l'exécution forcée). Les poursuites pour des créances qui ont, pour le créancier poursuivant le caractère de créances *alimentaires* tombent sous l'art. 25 al. 4 OCF, même lorsqu'elles sont dirigées contre la *caution*; le renvoi de la vente ne peut donc excéder trois mois.

Dilazione della vendita in esecuzioni promosse per ottenere il pagamento di contributi periodici a titolo di alimenti (art. 25 OCF 24 gennaio 1941 che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata).

Le esecuzioni a dipendenza di crediti, che hanno pel creditore procedente il carattere di *alimenti*, sono al beneficio dell'art. 25 cp. 4 OCF anche se dirette contro il fideiussore; il rinvio della vendita non può quindi eccedere i tre mesi.

Die zu beurteilende Frage ist, ob in einer Betreibung gegen den Solidarbürgen des Schuldners einer Unterhaltsbeitragsschuld der Betriebene Anspruch auf den verlängerten Verwertungsaufschub (7 Monate, ausnahmsweise bis 1 Jahr) gemäss Art. 25 Abs. 1-3 der Vo vom 24. Januar 1941, oder nur auf den Aufschub von höchstens 3 Monaten gemäss Abs. 4 hat, weil die in Betreibung gesetzte Forderung als ein «periodischer Unterhaltsbeitrag» zu betrachten sei. Letzteres wird vom Rekurrenten bestritten, der (abgesehen von den belanglosen Argumenten materiellrechtlicher Natur) geltend macht, die in Betreibung gesetzte Forderung habe Alimentencharakter nur im Verhältnis zum Hauptschuldner, nicht aber zum Solidarbürgen.

Die Auslegung des Art. 25 der zit. Vo kann nicht zweifelhaft sein, wenn von der ratio legis dieser Vo ausgegangen wird, die, wie ihr Titel sagt, dazu bestimmt ist, die Zwangs-

vollstreckung gegenüber den Schuldern zu mildern aus der Erwägung, dass diese im allgemeinen das wirtschaftlich schwächere Element der Bevölkerung darstellen, welchem zeitweise ein besonderer Schutz gewährt werden muss. Diese Erwägung trifft jedoch nicht auf Alimenten-gläubiger zu, die im allgemeinen zweifellos das wirtschaftlich schwächere Element im Vergleich zu ihren Schuldnern bilden. Deshalb hat die Vo die Alimentenschuldner von den den andern Schuldnern gewährten Möglichkeiten des Verwertungsaufschubs ausgenommen. Wären diese auch auf die Alimentenforderungen anwendbar, so würden die Gläubiger von Unterhaltsbeiträgen, die ihrer Natur nach zur Befriedigung unmittelbarer Bedürfnisse bestimmt sind, in ihrer Existenz direkt betroffen und in eine Lage versetzt, die in der Regel schlimmer wäre als die des Schuldners ohne Anwendung der Vo. Diese Wirkung kann von einem Erlass, der die Milderung der Zwangsvollstreckung zum Schutze der wirtschaftlichen Schwachen bezweckt, nicht gewollt sein.

Diese Erwägungen treffen aber nicht nur im Verhältnis des Gläubigers von Alimenten zum Hauptschuldner derselben, sondern in gleichem Masse auch im Verhältnis Gläubiger-Bürge zu. Für die Interpretation des Art. 25 Vo muss daher ausschliesslich vom Charakter, den die Schuld für den *Gläubiger* hat, ausgegangen werden. Hat sie für den *Gläubiger* Alimentencharakter, so müssen die in Abs. 1-3 vorgesehenen erweiterten Aufschubsmöglichkeiten dem Betriebenen verweigert werden, selbst wenn dieser nur als Bürge für die Alimentenschuld haftet.

11. Entscheid vom 25. Februar 1942 i. S. Twerenbold.

Abtretung der in Betreibung stehenden Forderung: Der Zessionar tritt als Gläubiger in die Betreibung ein. Einfluss der Abtretung auf ein *Widerspruchsverfahren* nach Art. 107 SchKG: Ob der Prozess weitergeführt werden könne, und gegen wen, bestimmt das Prozessrecht. Geht der Prozess gegen den ursprünglichen Gläubiger weiter (wie hier auf Grund von